

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Marktstände auf dem Wochenmarkt der Stadt Hessisch Lichtenau

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), in Verbindung mit § 67 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22.02.1999, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl I S. 2714) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau am 22. März 2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Marktstände auf dem Wochenmarkt der Stadt Hessisch Lichtenau vom 24.05.1989 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 der Gebührensatzung für Marktstände auf dem Wochenmarkt der Stadt Hessisch Lichtenau erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt pro Markttag und laufendem Meter je Standfläche 3,50 €, mindestens jedoch 10,00 €. Jeder angefangene laufende Meter wird voll berechnet.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Marktstände auf dem Wochenmarkt der Stadt Hessisch Lichtenau tritt zum 1. Mai 2013 in Kraft.

Hessisch Lichtenau, 3. April 2013

(Siegel)

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau

gez. Herwig
Bürgermeister

Die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Marktstände auf dem Wochenmarkt der Stadt Hessisch Lichtenau vom 24. Mai 1989 wird hiermit gemäß § 7 der Hauptsatzung in der zurzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, 3. April 2013

(Siegel)

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau

gez. Herwig
Bürgermeister